



Die Gemeinde Reinach im Internet: [www.reinach.ag](http://www.reinach.ag)

**EINLADUNG**

**ZUR GEMEINDE-  
VERSAMMLUNG**

Mittwoch, 06. Juni 2018  
20.00 Uhr, im Saalbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reinach lädt Sie zur **Rechnungs-Gemeindeversammlung** vom Mittwoch, 06. Juni 2018, 20.00 Uhr in den Saalbau ein. Ab 19.30 Uhr wird bei schönem Wetter vor dem Saalbau und bei schlechtem Wetter im Foyer ein **Apéro** serviert. Ganz besonders werden die Neuzugezogenen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger willkommen geheissen.

Die **Unterlagen** zu den einzelnen Sachgeschäften können vom 23. Mai bis 05. Juni 2018 während den Bürozeiten am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden.

Der **Rechenschaftsbericht 2017**, die **Rechnungen 2017** und das **Protokoll** der letzten Gemeindeversammlung können persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen. Den Versammlungsteilnehmern werden der Rechenschaftsbericht 2017 und die Rechnungen 2017 unmittelbar vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.

**Die Stimmzettel für die eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 können vor der Gemeindeversammlung von 19.30 Uhr bis 20.00 Uhr im Foyer des Saalbaus abgegeben werden.**

**Bitte beachten Sie, dass für die Volksabstimmung und die Gemeindeversammlung getrennte Stimmrechtsausweise erforderlich sind.**

Für Ihr Erscheinen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Vergessen Sie nicht, den **Stimmrechtsausweis zur Versammlung mitzubringen.**

DER GEMEINDERAT

# TRAKTANDEN

## A. EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 01. November 2017
2. Rechnungen 2017
3. Rechenschaftsbericht 2017
4. Satzungen Kreisschule aargauSüd
5. Satzungen Abwasserverband Oberwynental
6. Sanierung Centralschulhaus; Verpflichtungskredit
7. Belagssanierung Alzbachstrasse; Kreditabrechnung
8. Verschiedenes und Umfrage

## B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 01. November 2017
2. Rechnungen 2017
3. Rechenschaftsbericht 2017
4. Anbau Waldhütte Stierenberg; Kreditabrechnung
5. Verschiedenes und Umfrage



# BERICHTE UND ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN

## A. EINWOHNERGEMEINDE

### 1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 01. November 2017

Das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 01. November 2017 liegt vom 23. Mai bis 05. Juni 2018 in den Einwohnerdiensten auf. Es kann persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen oder herunter zu laden ([www.reinach.ag](http://www.reinach.ag)).

**Antrag: Die Gemeindeversammlung möge das Protokoll vom 01. November 2017 genehmigen.**

### 2. Rechnungen 2017

Die Rechnungen 2017 werden vor der Gemeindeversammlung allen Teilnehmern abgegeben. Sie können aber auch im Voraus persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen oder herunterzuladen ([www.reinach.ag](http://www.reinach.ag)).

**Antrag: Die Gemeindeversammlung möge der Erfolgs-, der Investitionsrechnung und der Bilanz 2017 der Einwohnergemeinde zustimmen.**

### 3. Rechenschaftsbericht 2017

Der Rechenschaftsbericht wird vor der Gemeindeversammlung allen Teilnehmern abgegeben. Er kann aber auch im Voraus persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht 2017 im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen oder herunterzuladen ([www.reinach.ag](http://www.reinach.ag)).

**Antrag: Die Gemeindeversammlung möge dem Rechenschaftsbericht 2017 des Gemeinderates Reinach zustimmen.**

#### 4. Satzungen Kreisschule aargauSüd

##### a) Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung über das revidierte Schulgesetz im März 2000 wurde die Regionalisierung der Oberstufe (REGOS) angenommen. Der Kanton hat die Umsetzung im Jahr 2014 beschlossen und den Oberstufenzentren bis August 2022 Zeit gegeben, den gesetzlichen Auflagen nachzukommen. Diese legen fest, dass ein Schulstandort mindestens sechs einklassig geführte Real- und Sekundarschulabteilungen und/oder sechs Bezirksschulabteilungen umfassen muss. Diese Vorgabe und die sinkenden Schülerzahlen haben zur Folge, dass die Schulen im Gebiet aargauSüd nicht gleich wie bis anhin weiter geführt werden können. Daher soll aus den bisherigen Kreisschulen Homberg und Mittleres Wynental sowie den Oberstufenschulen von Menziken und Burg eine Kreisschule aargauSüd werden. Darin werden die Oberstufenschulen der Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm und Zetzwil zusammengeschlossen. Mit der Bildung einer einzigen Kreisschule aargauSüd können die kantonalen Vorgaben ohne zusätzliche Investitionen in Schulanlagen umgesetzt werden.

##### b) Neue Satzungen

Die vorliegenden Satzungen stellen die «Verfassung» der neuen Kreisschule dar. Sie regeln die Grundsätze. Mit ihren jeweiligen Vertretungen in Kreisschulrat und Kreisschulpflege sind die Verbandsgemeinden nach Annahme der Satzungen direkt am weiteren Aufbau der neuen Kreisschule aargauSüd beteiligt.

##### ***Ziele und Vorteile einer neuen Kreisschule aargauSüd***

Die Schulorganisation ist zwar neu, unverändert steht aber eine möglichst hohe Schulqualität an erster Stelle. Leider lässt sich aufgrund der kantonalen Vorgaben der Bezirksschulstandort in Menziken nicht mehr halten. Die freierwerdenden Schulräume sind jedoch Bestandteil der neuen Kreisschule. Mit der neuen Kreisschule und den jetzt vorliegenden Schülerzahlen kann sichergestellt werden, dass je eine Bezirksschule in Reinach und Unterkulm geführt werden kann. Das Angebot der Sekundar- und Realschule bleibt in den Schulanlagen von Menziken, Oberkulm, Reinach und Unterkulm breit abgestützt. Damit wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler keine unnötig langen Schulwege in Kauf nehmen müssen. Eine grössere Schule kann auf allen Schulstufen ein breiteres Angebot an Freifächern und weiteren Aktivitäten sowie spezielle Fördermassnahmen anbieten.

**Schulstandorte**

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen den organisatorischen Begriffen Schulstandort und Schulanlage. Ein Oberstufenstandort umfasst mindestens sechs Abteilungen, welche aber auf verschiedene Schulanlagen verteilt werden können. In den Satzungen werden entsprechend nur die Oberstufenstandorte Menziken, Reinach und Unterkulm aufgeführt. Auf die Aufzählung möglicher Schulanlagen wird verzichtet.

**Zuteilung der Schülerinnen und Schüler**

Kreisschulpflege und Schulleitung werden die Abteilungen ausgeglichen zu führen und die Zuteilungen der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten und Schulanlagen sinnvoll vorzunehmen haben. Die Satzungen nennen in einer nicht abschliessenden Aufzählung die Distanz von Wohnsitz zu Schulort, den Schulweg (insbesondere Schulwegsicherheit), die öffentlichen Verkehrsverbindungen, die Kontinuität des Schulbesuches am gleichen Ort, die sozialen Beziehungen und Bindungen sowie schulorganisatorische Gründe als Zuteilungskriterien.

**Mitbestimmung der Gemeinden**

Die neue Kreisschule wird vom Kreisschulrat und von der Kreisschulpflege geleitet. Im Kreisschulrat sind sämtliche Verbandsgemeinden mit je einer Stimme vertreten. Er fällt Grundsatzentscheide. Die Mitglieder werden von ihrem Gemeinderat gewählt.

Die Kreisschulpflege (strategische Schulführung) wird aus sieben durch den Kreisschulrat auf Antrag der jeweiligen Gemeinderäte gewählten Mitgliedern bestehen, wobei einerseits der regionalen Verteilung (Seetal, oberes und mittleres Wynental) und andererseits der Gemeindegrösse verhältnismässig Rechnung getragen wird. Zu einer der ersten Aufgaben der Kreisschulpflege wird die Wahl der Schulleitung (operative Schulführung) gehören. Alle weiteren personellen Entscheide der Kreisschule aargauSüd obliegen der Kreisschulpflege. Die Satzungen sehen vor, dass die Anstellungsverträge der bisherigen Lehrpersonen, unter Voraussetzung ihres Einverständnisses, von der neuen Kreisschule übernommen werden.

**Finanzen**

Eine hohe Schulqualität sichert eine gute Ausbildung in Bezirks-, Sekundar- und Realschule. Sie bildet damit ein solides Fundament für den Einstieg in das

Berufsleben oder für weiterführende Ausbildungen. Eine hohe Schulqualität hat aber unverändert ihren Preis. Mit grossen Einsparungen kann deshalb nicht gerechnet werden, es sei denn, man wolle wesentliche Einschnitte bei der Schulqualität in Kauf nehmen. Rund 45 % der finanziellen Aufwände sind Fixkosten (mehrheitlich Löhne der Lehrpersonen), welche unabhängig von einem Zusammenschluss anfallen. Lediglich 15 % sind variable Kosten, wie beispielsweise Schul- und Büromaterial. Entsprechend ist das Potential für Kosteneinsparungen gering. Den grössten Einfluss auf die Schulgeldkosten haben die Anlagekosten (Schulanlagen und deren Infrastruktur), welche rund 40 % des Schulgeldes ausmachen. Die Satzungen regeln, dass die Schulzimmer einen Standard gemäss den kantonalen Empfehlungen aufweisen müssen, ansonsten wird der Standortgemeinde der Wert für die Schulgeldberechnung reduziert, bis die notwendigen Investitionen getätigt wurden.

Die neuen Satzungen gewährleisten, dass die Kosten für alle Schülerinnen und Schüler gleich und unabhängig von Standort und Schulstufe ausfallen werden. Das Schulgeld wird voraussichtlich leicht günstiger sein. Die in den Satzungen vorgesehene Kontrollstelle, gebildet aus drei Mitgliedern aus den Finanzkommissionen der Gemeinden, wird nicht nur die Rechnung des Verbandes, sondern auch die Schulgeldberechnung prüfen.

Mit der kantonalen «Neuressourcierung der Volksschule» wird ab 2020/21 ein neues Finanzierungsmodell eingeführt. Damit werden vereinfacht gesagt nicht mehr pro Abteilung (Schulklasse) kantonale Beiträge ausgerichtet. Neu wird vom Kanton eine Pauschale pro Schülerin bzw. Schüler berechnet. Die mit der «Neuressourcierung der Volksschule» zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können in einer grösseren Schulorganisation effizienter eingesetzt werden.

### **c) Zustandekommen der neuen Kreisschule aargauSüd**

Die neue Kreisschule kommt zu Stande, wenn je die Mehrheit der Gemeinden der bisherigen Kreisschulen (Kreisschule Homberg: Beinwil am See, Birrwil, Gontenschwil, Leimbach, Reinach und Zetzwil; Kreisschule mittleres Wynental: Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm) zustimmen. Zusätzlich müssen die drei Standortgemeinden Menziken, Reinach und Unterkulm zustimmen. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, werden die bisherigen Kreisschulen per 31. Dezember 2019 aufgelöst. Dem neuen Kreisschulverband treten die zustimmenden Gemeinden bei. Nicht zustimmende Gemeinden werden fortan die Oberstufe

vollständig – auch ohne Unterstützung des Kantons – auf eigene Kosten führen müssen. In einem solchen Fall muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton für diese Gemeinden die Zuteilung zu einer Kreisschule verfügen wird. Schülerinnen und Schüler starten erstmals im August 2020 ihr Schuljahr unter Führung der neuen Kreisschule aargauSüd.

**Antrag: Die Gemeindeversammlung möge dem Beitritt der Kreisschule Homberg zum Gemeindeverband «Kreisschule aargauSüd» sowie den neuen Satzungen der Kreisschule aargauSüd zustimmen.**

## **5. Satzungen Abwasserverband Oberwynental**

### **a) Ausgangslage**

Die bisher gültigen Satzungen des Abwasserverbands Oberwynental (AOW) stammen aus dem Jahr 2008. Sie wurden damals aufgrund des Neuanschlusses der ehemaligen ARA Winon: Beromünster, Gunzwil und Neudorf, heute alle Gemeinde Beromünster, angepasst.

### **Hauptgründe für die notwendige Satzungs-Revision**

- **Bevorstehender Neuanschluss der ARA Gontenschwil, bzw. der Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil an den AOW**
- **Erweiterung des Verbandseigentums durch Übernahme von Gemeindeanlagen**

### ***Anschluss der Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil an den AOW***

Am 1. Januar 2019 wollen Gontenschwil und Zetzwil dem AOW beitreten und ihren Verband auflösen. Die Aufnahme der neuen Gemeinden in den AOW ist für beide Partner von Vorteil. Einerseits wäre die Investition für eine Sanierung und technische Aufrüstung der bestehenden Kläranlage in Gontenschwil wesentlich höher als die Kosten des Anschlusses an die ARA Reinach, andererseits entlastet das finanzielle Mittragen von weiteren Gemeinden die bisherigen Verbandsmitglieder. Gontenschwil und Zetzwil werden ab 2019 Miteigentümer einer der modernsten Kläranlagen der Schweiz, in der auch schon die vierte Reinigungsstufe zur Elimination der sogenannten Mikroverunreinigungen realisiert wurde. Damit entfällt für sie auch die seit 2016 jährlich an den Bund zu zahlende Abwasserabgabe von über CHF 30'000.– (CHF 9.– pro Einwohner). Bei der Gesamtanierung der ARA Reinach wurde genügend Reservekapazität



geschaffen, sodass die Mehrbelastung durch das Abwasser von rund 3'500 Einwohnern und örtlichen Gewerbebetrieben ohne zusätzliche Investition bewältigt werden kann. Der Einkauf in die ARA Reinach belastet die beiden Gemeinden zusammen mit etwa 3,5 Mio Franken (excl. MWSt). Die definitive Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Bauabrechnung im Laufe 2018. Die Investitionskostenverteilung erfolgt für die bisherigen und die neuen Gemeinden gleichermaßen nach Massgabe der angeschlossenen Einwohner per 31. Dezember 2017, wobei auch die relevanten Industrie- und grösseren Gewerbebetriebe in den Standortgemeinden berücksichtigt werden.

### ***Erweiterung der Verbandskanalisation durch die Eigentumsübernahme von Regenentlastungsbauten, Pumpwerken und Kanälen aus Gemeindebesitz durch den AOW***

Auf Basis des in den Jahren 2013 – 2016 erstellten generellen Entwässerungsplanes für das Verbandsgebiet haben Vorstand und Gemeinderäte beschlossen, das Eigentum des Verbandes neu einheitlich zu definieren, d.h. alle Regenüberlaufbecken (RÜB) im Verbandsgebiet, die Pumpwerke (PW) an den Sammelkanälen sowie die Leitungen ab diesen bis zum nächsten Verbandskanal zur ARA bilden neu, zusammen mit den bisherigen verbandseigenen Aussenanlagen und Kanälen, die Verbandskanalisation. Die sich bisher im Gemeindebesitz befindlichen derartigen Anlagen und Leitungen werden per 1. Januar 2019 ins Eigentum des Verbandes übertragen. Die Überschreibung der Anlagen erfolgt unentgeltlich. Durch eine Zustandsprüfung der zu übertragenden Anlagen und Leitungen wird sichergestellt, dass in den übernommenen Anlagen und Kanälen während mindestens zehn Jahren keine grösseren Reparaturen oder Sanierungen notwendig werden. Bei der Kontrolle vor der Übernahme festgestellte Mängel oder baulich/technisch notwendige Nachrüstungen müssen noch durch die bisherigen Besitzer vorgenommen werden. Gemäss Gemeinde-GEP noch fehlende Anlagen sind, in Abstimmung mit dem Verband, durch die dafür zuständigen Gemeinden zu bauen. Sie werden anschliessend dem AOW übergeben. Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten der jeweils zuständigen Gemeinden. Nach dem Eigentumsübergang liegt die Verantwortung für Betrieb, Unterhalt, künftige Reparaturen und Erneuerungen in der Verbandskanalisation beim AOW. Die dafür anfallenden Kosten werden nach Kostenteilerreglement den Verbandsgemeinden belastet. Die einheitliche Regelung für die Aussenwerke (RÜB/PW) erlaubt deren Anschluss an das neue Leitsystem der ARA. Sie werden durch die ARA zentral bewirtschaftet und in gutem Betriebszustand gehalten. Bei grösseren Re-

genfällen kann durch Steuerung der Entleerung eine bessere Auslastung und Reduktion des Überlaufs in die Gewässer bewirkt werden. Das neue Verbands-eigentum ist in den Anhängen 1 und 2 der neuen Satzungen 2019 ausgewiesen, und das Kostenteilerreglement befindet sich im Anhang 3.

## **b) Was ist neu in den Satzungen 2019?**

### ***Allgemeine Hinweise***

Der Verband aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA) hat vor kurzem in Zusammenarbeit mit dem Kanton Mustersatzungen für die ARA erarbeitet. Diese liegen den neuen Satzungen des AOW zu Grunde. Der Entwurf der Satzungen 2019 wurde vom Gemeinde-Rechtsdienst der Kantone vorgeprüft. Im Folgenden werden die substantiellen Anpassungen der Satzungen kurz erläutert. Rein textliche, gesetzliche oder formelle Änderungen werden nicht kommentiert. Der ganze Satzungsentwurf kann bei der Gemeinde online abgerufen oder mit den übrigen Unterlagen zur Gemeindeversammlung eingesehen werden.

### **Hinweise auf wichtige Änderungen oder Neuerungen in verschiedenen Paragraphen**

#### § 2 Mitgliedschaft

Durch Fusionen von Luzerner Gemeinden nahm die Zahl der Verbandsgemeinden in den letzten Jahren ab, während gleichzeitig die Einwohnerzahlen deutlich zunahmen. Neu gehören auch die Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil mit gegen 3'500 Einwohnern zum Abwasserverband Oberwytental, womit dem AOW ab 1. Januar 2019 folgende acht Verbandsgemeinden angehören:

- Kanton Aargau: Burg, Leimbach, Gontenschwil, Menziken, Reinach, Zetzwil
- Kanton Luzern: Beromünster, Rickenbach

#### § 5 Eigentumsverhältnisse

Der Übersichtplan (Anhang 1 der Satzungen) sowie die Tabelle (Anhang 2) zeigen das neue Verbandseigentum, wie es vorstehend im Grundsatz beschrieben und mit den Gemeinden vereinbart wurde.

#### § 7 Beschlussfassung durch Gemeinden

Dieser neue Artikel hält fest, welche den Verband betreffende Beschlüsse durch die Gemeindeversammlungen zu fassen sind.

### §§ 8, 11, 12 Vorstand

Diese Paragraphen ersetzen diverse bisherige Artikel und regeln Wahl, Konstituierung, Entschädigung, Amtsdauer, Aufgaben des Vorstandes sowie die Vertretung des Verbandes gegen Aussen genauer als bisher und schaffen eine klare Kompetenzordnung.

### § 9 Geschäftsordnung Vorstand

Neu wird hier festgelegt, dass es für die Verhandlungsfähigkeit an Vorstandssitzungen der Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder und von zwei Dritteln der Gemeindestimmen bedarf. Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der Gemeindestimmen notwendig.

### § 10 Gemeindestimmen

Neu beträgt die Summe der Stimmrechte aller Verbandsgemeinden zusammen 100 % (bisher 50 %). Sie wurden im Verhältnis der per 31. Dezember 2017 erhobenen Anzahl angeschlossener Einwohner der Verbandsgemeinden festgelegt.

### § 13 Kontrollstelle

Neu ist vorgesehen, dass eine ausgewiesene externe Revisionsfirma mit der Rechnungsprüfung des AOW beauftragt wird. Die interne Kontrollstelle bleibt bestehen. Sie besteht aus drei von den Gemeinden delegierten Mitgliedern und stützt sich auf den Bericht der externen Prüfung ab. Das Schwergewicht ihrer Prüfung liegt in der Kontrolle der Budgeteinhaltung, der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse durch die Geschäftsführung, der Überprüfung von Geschäftsprozessen usw.

### §§ 14 – 15 Geschäftsführung und Werksleitung

Neue Paragraphen regeln Pflichten, Aufgaben und Verantwortung von Geschäftsführung und Werksleitung. Sie schaffen klare Zuständigkeiten im Verband und im betrieblichen Ablauf.

### §§ 16 – 17 Referendum, Initiativrecht und Auskunftsrecht

Hier sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rechte der Stimmberechtigten beschrieben.



### § 21 Beschaffung der finanziellen Mittel

Wie bisher kennt der AOW keine langfristige Eigenfinanzierung. Der Verband beschafft sich die Mittel für den laufenden Betrieb und die Investitionen bei den angeschlossenen Gemeinden.

### § 22 Kostenverteilungsschlüssel

Der Grundsatz der verursachergerechten Kostenverteilung auf die Verbandsgemeinden bleibt unverändert. Die Art der Kostenschlüsselung auf die Gemeinden sind im Kostenteilerreglement (Anhang 3 der Satzungen) festgelegt. Sie basiert auf einer genauen Kostenrechnung für den Betrieb. Der Verteilung werden jeweils die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des abgeschlossenen Betriebsjahres, der aktuelle Stand der Starkverschmutzer sowie die gemessene Belastung durch die relevanten Industriebetriebe zu Grunde gelegt. Aufgrund der beschriebenen neuen Gleichstellung aller Gemeinden bei der Verbandskanalisation entfallen die in § 18 der Satzungen von 2008 festgeschriebenen Prozentsätze für die Betriebskostenverteilung.

### **c) Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Abwasserverband hat in den letzten Jahren zusammen mit den angeschlossenen Gemeinden mit grossen Investitionen ihre Kläranlage im Reinacher Moos auf den neuesten technischen Stand gebracht. Die Region darf auf Pionierleistungen stolz sein wie: Ozonung und Filterung zur Elimination von Mikroverunreinigungen im Abwasser, Biogaseinspeisung ins Erdgasnetz, Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser zur Beheizung von Anlagen und Gebäuden sowie Schlamm-trocknung zur namhaften Reduktion (ca. 80 %) der Schlammtransporte in die Verbrennungsanlagen. Die ARA Reinach gilt momentan als eine der schweizweit modernsten Kläranlage und findet das Interesse zahlreicher Fachleute. Die Abrundung des Verbandseigentums durch Vereinheitlichung der Verbandskanalisation von Neudorf bis Gontenschwil sowie die zentrale Bewirtschaftung aller Aussenwerke tragen zusätzlich zur Verbesserung der Wasserqualität der Wyna bei. Zwei weitere Gemeinden der Region treten dem AOW bei und leiten ab 2019 das Abwasser in die ARA Reinach ein. Auch sie profitieren von der hohen Reinigungsqualität und dies erst noch bei deutlich niedrigeren Betriebskosten pro Einwohner. Die neuen Satzungen bilden die Realität unseres Verbandes ab und schaffen die Voraussetzungen, den heute gut aufgestellten Abwasserverband auch in Zukunft erfolgreich führen zu können.

Alle sechs bisherigen Verbandsgemeinden sowie die zwei beitriftswilligen Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil beantragen an ihren Gemeindeversammlungen die Annahme der Statuten 2019 des AOW – Abwasserverband Oberwytental.

**Antrag: Die Gemeindeversammlung möge den neuen Satzungen des Abwasserverbandes Oberwytental zustimmen.**

## **6. Sanierung Centralschulhaus; Verpflichtungskredit**

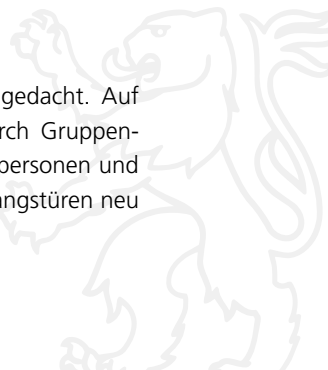
### **a) Ausgangslage/Projekt**

Das Centralschulhaus ist als dreigeschossiger Mauerbau mit Eckpavillons 1904/05 gebaut worden und erfüllt die heutigen schulhygienischen und energetischen Anforderungen daher bei weitem nicht mehr. 1992 wurde letztmals die Gebäudehülle (Fassade, Fenster, Storen) komplett saniert. 2001 ist der Umbau von Zimmer 46 in ein Naturwissenschaft-Zimmer erfolgt, und 2015 ist das Zimmer 23 (ehemals Bibliothek) in ein Schulzimmer umgebaut worden, welches als Musterzimmer für eine Gesamtsanierung dient. Andere grössere Sanierungen im Gebäudeinnern fanden bislang nicht statt. Während der Sanierungsplanung hat sich bald einmal gezeigt, dass nur mit einer gesamthaften Instandsetzung des Centralschulhauses die gewünschten Sanierungsziele erreicht werden können.

### **b) Schwerpunkte der geplanten Sanierungsarbeiten**

WC-Anlagen: höchste Priorität, nur noch teilweise funktionstüchtig  
Gang: Wände, abgehängte Decken, Beleuchtung  
Elektro: Ersatz Haupttableau, FI-Absicherung  
Klassenzimmer: Komplettsanierung (Boden, Wand, Decke)  
Möblierung: Schülerpulte/Stühle, Wandtafel interaktiv mit Visualizer  
Brandschutz: diverse Stahlträger-Verkleidungen, Brandabschnitte, Treppenhaus  
Leitungersatz: Wasser-/Abwasserleitungen ersetzen

Gleichzeitig sind diverse Raumumgestaltungen/Umnutzungen angedacht. Auf jeder zweiten Etage werden die WC-Anlagen aufgelöst und durch Gruppenräume ersetzt. Im Untergeschoss sollen ein Veloraum für die Lehrpersonen und ein zentraler Materiallagerraum entstehen. Zudem sollen die Eingangstüren neu über ein elektronisches Schliesssystem gesteuert werden.



**c) Kosten**

|                       |     |              |
|-----------------------|-----|--------------|
| Vorbereitungsarbeiten | CHF | 105'000.00   |
| Gebäude               | CHF | 3'230'000.00 |
| Baunebenkosten        | CHF | 20'000.00    |
| Brandschutz           | CHF | 520'000.00   |
| Ausstattung           | CHF | 875'000.00   |
| Reserve               | CHF | 240'000.00   |

**Gesamtkosten inkl. MwSt. CHF 4'990'000.00**

Es ist geplant, die Sanierungsarbeiten auf mehrere Jahre zu verteilen und in einer ersten Phase die WC-Anlagen sowie die Brandschutzarbeiten zu realisieren. Die weiteren Etappen werden je nach Finanzlage zur Realisierung freigegeben.

**Antrag: Die Gemeindeversammlung möge für die Sanierung des Centralschulhauses einen Verpflichtungskredit von CHF 4'990'000.00, zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten, bewilligen.**

**7. Belagssanierung Alzbachstrasse; Kreditabrechnung**

- Objekt: Belagssanierung Alzbachstrasse
- Beschluss: Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2013
- Kredit: Verpflichtungskredit: CHF 944'350.00

**Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich:**

|   |     |            |
|---|-----|------------|
| Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung            | CHF | 607'992.35 |
| Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss | CHF | 944'350.00 |

**Kreditunterschreitung CHF 336'357.65**

**Gründe für die Kreditunterschreitung**

- Die Arbeiten konnten deutlich günstiger vergeben werden (Bandbreite Submissionen 25 %)
- Geplante Bauteile sind nicht erstellt worden (Bsp.: Wynabrücke)

**Antrag: Die Gemeindeversammlung möge die Kreditabrechnung Belagssanierung Alzbachstrasse; Verpflichtungskredit, genehmigen.**

**8. Verschiedenes und Umfrage**

## B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

### 1. Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 01. November 2017

Das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 01. November 2017 liegt vom 23. Mai bis 05. Juni 2018 in den Einwohnerdiensten auf. Es kann persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen oder herunterzuladen ([www.reinach.ag](http://www.reinach.ag)).

**Antrag: Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge das Protokoll vom 01. November 2017 genehmigen.**

### 2. Rechnungen 2017

Die Rechnungen 2017 werden vor der Gemeindeversammlung allen Teilnehmern abgegeben. Sie können aber auch im Voraus persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen oder herunter zu laden ([www.reinach.ag](http://www.reinach.ag)).

**Antrag: Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge der Erfolgs-, der Investitionsrechnung und der Bilanz 2017 der Ortsbürgergemeinde zustimmen.**

### 3. Rechenschaftsbericht 2017

Der Rechenschaftsbericht 2017 wird allen Versammlungsteilnehmern abgegeben. Er kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Unterlagen im Online-Schalter der Gemeinde Reinach direkt zu bestellen oder herunterzuladen ([www.reinach.ag](http://www.reinach.ag)).

**Antrag: Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge dem Rechenschaftsbericht 2017 der Ortsbürgergemeinde Reinach zustimmen.**



#### 4. Anbau Waldhütte Stierenberg; Kreditabrechnung

|              |   |     |            |
|--------------|---|-----|------------|
| – Objekt:    | Anbau Waldhütte Stierenberg               |     |            |
| – Beschluss: | Gemeindeversammlung vom 11. November 2015 |     |            |
| – Kredit:    | Verpflichtungskredit:                     | CHF | 100'000.00 |

#### Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich:

|   |            |                  |
|---|------------|------------------|
| Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung            | CHF        | 147'931.70       |
| Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss | CHF        | 100'000.00       |
| <b>Kreditüberschreitung</b>                     | <b>CHF</b> | <b>47'931.70</b> |

#### Gründe für die Kreditüberschreitung; Mehrkosten bei verschiedenen Positionen

Die Höhe des Verpflichtungskredites von CHF 100'000.00 basierte auf einer ersten Schätzung und war rückblickend zu tief angesetzt. Verschiedene unvorhergesehene Positionen haben zu dieser Kreditüberschreitung geführt:

- Feststellung von Asbest im Dachschiefer
- Nicht geplante Rollstuhlgängigkeit des gesamten Vorplatzes
- Aufwendige Fassadenschalung für ein einheitliches Fassadenbild
- Anpassungsarbeiten an bestehenden elektrischen Installationen
- Aufwenige Dachkonstruktion für eine einheitliche Gebäudesubstanz

**Antrag: Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge der Kreditabrechnung Anbau Waldhütte Stierenberg; Verpflichtungskredit, zustimmen.**

#### 5. Verschiedenes und Umfrage